

2138 054

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 212/65

URTEIL

Verkündet am

24. Januar 1968
Blecher, Justiz-
sekretär z.A.

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma J. M. [REDACTED] in B[REDACTED], alleiniger
Inhaber Johannes M. [REDACTED] in B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister
für Wirtschaft und Verkehr, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
O. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. G. G. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 27. Oktober 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1911 errichtete die Klägerin, eine Getreide-Importfirma mit dem Sitz in B■■■■, mit Erlaubnis des Rechtsvorgängers des beklagten Landes, des damaligen Landes O■■■■, im B■■■■ Hafen eine 230 m lange Fahrbahn für den Betrieb von Getreidesaughebern. Die Heberlaufbahn läuft entlang dem in der W■■■■ eingerichteten Pier, mit dem sie auch fest verbunden ist. Sie besteht aus einer Stahlkonstruktion, die auf hölzernen Rammpfählen aufliegt. Der Heberlaufbahn gegenüber nach der Landseite zu ist das Ufer in einer besonderen Art befestigt. Dieses Uferschutzwerk, das im Jahre 1956 vollständig erneuert wurde, bestand früher aus einer Konstruktion von Holzpfählen und Holzböcken. Auf dem Ufer selbst befinden sich Gleisanlagen. Weiter landeinwärts stehen verschiedene Gebäude. Nach Fertigstellung der Heberlaufbahn wurden von dem Rechtsvorgänger des beklagten Landes Bedingungen

- 3 -

"betreffend Aufstellung von zwei fahrbaren pneumatischen Getreidehebern von 100 tons stündlicher Leistung auf dem Pier in B■■■■" aufgestellt, die die hier interessierenden Bestimmungen enthalten:

Das mit 96 950 kg berechnete Gewicht eines Saughebers muß unverändert bleiben. Zum Ausgleich der durch den Bau der Heberfahrbahn notwendig gewordenen Verstärkung des Piers zahlt die Klägerin einen Festbetrag von 5 000 Mark. Von den Kosten für die notwendig gewordene Überbrückung der Fläche zwischen Saugheberbahn und Pier übernimmt sie einen Anteil von 2/3. Bei drohender Gefahr, insbesondere bei einer Windstärke von mehr als 7 der Windskala ist es der Klägerin verboten, die Saugheber in Betrieb zu lassen. Der Abstand der Saugheber voneinander muß nach den Bestimmungen 50 m betragen, wobei in erster Linie der öffentliche Betrieb des Piers und erst in zweiter Linie der Löschbetrieb der Klägerin zu berücksichtigen ist. Nach Nr. 8 der Bedingungen haftet die Klägerin dem Lande für allen Schaden, der durch die Aufstellung der Saugheber nebst Zubehörungen, durch deren Betrieb sowie durch elementare auf die Saugheber wirkende Ereignisse an dem Pier und an sonstigem beweglichen oder unbeweglichen Staatseigentum entstehen sollte. Diese Haftung soll auch dann erfolgen, wenn die Beschädigung dadurch entsteht, daß die Pierkonstruktion dem Druck der Auflasten nachgeben sollte. Gemäß Nr. 9 kann die Klägerin aus dem Umstand, daß der Pier aus irgendeinem Grunde vorübergehend oder dauernd zum Saugheberbetrieb ungeeignet wird, Ansprüche gegen das Land nicht herleiten.

An der Saugheberlaufbahn der Klägerin sind 1951 Schäden aufgetreten, über deren Verursachung die Parteien streiten. Die Klägerin ließ sie unter erheblichem Kostenaufwand im Jahre 1952 beseitigen. Im Hinblick darauf, daß die Schäden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Heberlaufbahn nur an dieser der schadhaften Fläche der Uferschutzwand gegenüberliegenden Stelle aufgetreten sind, vertritt die Klägerin den Standpunkt, sie seien durch solche Einwirkungen hervorgerufen worden, die von der schadhaften Uferwand ausgegangen seien. Das beklagte Land vertritt den Standpunkt, die Schäden seien ausschließlich auf zu hohen vertikalen Druck zurückzuführen; die Klägerin habe sich nämlich nicht an das in den Bedingungen für die einzelnen Heber festgelegte Höchstgewicht gehalten.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Zahlung eines Betrages von 44 231,40 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1953 als Ersatz ihrer Instandsetzungskosten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Auf die Revision der Klägerin hat der erkennende Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen (Urteil vom 10. Januar 1958 - VIII ZR 427/56 -). Auf dieses Urteil wird Bezug genommen. Das Berufungsgericht hat nach erneuter Verhandlung die Berufung der Klägerin wiederum zurückgewiesen (Urteil vom 22. Oktober 1958). Die Revision der Klägerin führte zur erneuten Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht (Urteil vom 17. November 1959 - VIII ZR 160/58). Nach Beweisaufnahme gelangt das Berufungsgericht wiederum zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil. Mit der auch gegen dieses Urteil des Berufungsgerichts eingelegten Revision, deren Zurückweisung das beklagte Land beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin stützt ihren Schadensersatzanspruch auf die Behauptung, die Köpfe der Gründungspfähle hätten sich infolge schuldhafter Vernachlässigung der Uferschutzmauer verschoben. Wäre die Uferbefestigung in ordnungsmäßigem Zustand gehalten worden, so wäre ein Geländebruch nicht eingetreten. Das beklagte Land oder sein Rechtsvorgänger seien, so meint die Klägerin, zumindest im Hinblick auf die durch die Weserkorrektur veränderten Verhältnisse verpflichtet gewesen, die Standfestigkeit auch unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Geländebruchs zu überprüfen. Eine solche rechtzeitige Prüfung hätte die Gefahr eines Geländebruchs offenbar werden lassen. Dieser Gefahr hätte das Land auch ohne eine völlige Erneuerung der alten Uferschutzmauer, etwa durch Ziehen einer Spundwand vor der Uferkante, begegnen können.

Demgegenüber vertritt das beklagte Land nach wie vor den Standpunkt, die Beschädigung des Werkes der Klägerin sei unabhängig von der Uferschutzbefestigung und der Wassertiefe und auch der Weserkorrektur allein durch eine vertikale Überbelastung entstanden. Außerdem, so meint das Land, stehe es nicht einmal fest, daß die Pfahlköpfe sich nachträglich zur Weser hin verschoben hätten. Es sei ebenso gut möglich, daß sie von vornherein nicht in der geplanten Flucht gestanden hätten. Ein Anlaß zur Überprüfung der Uferbefestigung unter dem Gesichtspunkt einer Geländebruchgefahr habe nicht bestanden. Die vollständige Erneuerung der Uferschutzmauer sei in den Jahren 1955/56 nur deshalb in Angriff genommen worden, weil in diesem Zeitpunkt weitere Ausbesserungsarbeiten wegen des Alters der Mauer unwirt-

schaftlich gewesen wären. Eine frühere Erneuerung sei schon wegen der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht in Frage gekommen.

II. Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Ursachen der am Heberwerk aufgetretenen Schäden und der Möglichkeiten ihrer Verhinderung auf Grund der neuen Verhandlung, insbesondere auf Grund der Gutachten des Sachverständigen, Professor Dr. H■■■■, vom 2. Januar 1962 und vom 29. März 1965 folgende Feststellungen getroffen:

An der Schadensstelle sind die Pfahlköpfe nachträglich zur Weser hin ausgewichen. Diejenigen Säulen, die 1952 nicht repariert worden sind, haben sich inzwischen weiter nach Westen geneigt. Das Berufungsgericht hält es somit für erwiesen, daß die Neigung nicht schon von vornherein bestanden hat. Für erwiesen sieht es auch an, daß die Verschiebung nicht auf eine vertikale Überbelastung, sondern durch die Einwirkung horizontaler Kräfte entstanden ist. Hierzu führt es aus:

Diese schadensauslösenden horizontalen Kräfte seien weder unmittelbar noch mittelbar vom Uferschutzwerk ausgegangen. Denn eine Berührung der Saugheberanlage mit der Konstruktion der Uferschutzmauer sei nicht festzustellen gewesen. Der Umstand, daß die Ufermauer in einzelnen Teilen schadhaft gewesen sei, sei ohne Einfluß auf die Entstehung des Schadens. Alleinige Ursache des Schadens sei ein unter der Ufermauer entstandener Geländebruch. Es sei anzunehmen, daß der Boden auf der Landseite nach unten ausgewichen sei, um dann jenseits einer durch den Drehpunkt gedachten Senkrechten hochgedrückt zu werden. Der Bodenkörper habe also eine Drehbewegung ausgeführt und damit horizontal wirkende

Kräfte ausgelöst. Möglicherweise habe sich der Bruch aber auch auf einer schrägen Fläche vollzogen, auf der verschiedene Bodenarten zusammenträfen. Unter der neuen - gegenüber der alten etwas zurückgenommenen - Uferwand beginne nämlich in einer Tiefe von 12,6 bis 13,6 m unter NN (Normal-0) das Diluvium, während es unmittelbar vor der Wasserweite des Piers in einer Tiefe von 15 - 16 m unter NN angetroffen werde; darüber liege eine Schicht fetten weichen Kleis. Es sei jedoch mangels näherer Kenntnis der Bodenverhältnisse nicht möglich, eine auch nur wahrscheinlich richtige Gleitfläche ausfindig zu machen. Es bestehe somit eine durch die natürliche Geländebeschaffenheit gegebene Tendenz eines Geländebruches. Diese Tendenz sei noch verstärkt worden durch das Absinken der Flußsohle vor dem Pier, und das Absinken des mittleren Niedrigwassers um 13 cm. Auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen sei anzunehmen, daß die Pfähle der Heberbahn im Jahre 1949 bereits annähernd die Schräge hatten, die 1951 festgestellt worden sei, weil es sich bei dem Verschieben um einen langsamen Vorgang handele.

Wie schon im früheren Verfahren gelangt das Berufungsgericht auf Grund der Ausführungen von Prof. Dr. H. [REDACTED] zu dem Ergebnis, daß die alte Uferschutzmauer auch bei ordnungsgemäßer Unterhaltung diesen Geländebruch nicht hätte aufhalten können. Die Schäden hätten nach seinen Feststellungen nur verhindert werden können, wenn das beklagte Land eine neue und wesentlich anders konstruierte Uferschutzmauer gebaut oder wenn es eine ganz radikale Veränderung und Verstärkung des alten Uferschutzwerkes vorgenommen hätte.

Diese neuerlichen Feststellungen des Berufungsgerichts weichen von dem früheren Ergebnis nur insoweit ab, als es nunmehr mit dem Sachverständigen Prof. Dr. H. [REDACTED] die Folgen

der dritten Weserkorrektur aus dem Jahre 1926 bis 1930 lediglich als eine "zusätzliche Komponente" bei der Entstehung des Geländebruchs ansieht und daß es mit dem Sachverständigen annimmt, Veränderungen der Flußsohle unter dem Pier und eine davon ausgehende Begünstigung des Geländebruchs hätten nicht bewiesen werden können.

III. Das Berufungsgericht verneint eine Haftung des beklagten Landes für den Schaden der Klägerin mit der Begründung, ihm sei nicht zuzumuten gewesen, im Interesse des Werkes der Klägerin schon frühzeitig ein so konstruiertes neues Uferschutzwerk zu erstellen, daß unter allen Umständen ein Geländebruch mit dem damit verbundenen Folgen verhindert worden wäre. Schon in seinem früheren Urteil hatte das Berufungsgericht den Standpunkt vertreten, daß dem beklagten Land ein Neubau des Uferschutzwerkes nicht zuzumuten gewesen sei. Der erkennende Senat hatte das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil die Ausführungen im Berufungsurteil eine nähere Begründung dieses Standpunktes vermissen ließen.

Das Berufungsgericht führt nunmehr hierzu aus:

Bei der Errichtung der Heberlaufbahn (im Jahre 1911) hätten sich weder die Klägerin noch das damalige Land O. Gedanken darüber machen können, ob auch die Gründungskonstruktion bruchsfest sei, weil Erkenntnisse über die Gefahr von Geländebrüchen erst auf Grund von Vorkommnissen im Hafen von Göteborg gewonnen worden seien, die in den Anfang der zwanziger Jahre fielen. Man habe aber auch nunmehr allgemein noch keinen Anlaß gesehen, vorhandene Uferbefestigungen auf Geländebruchgefahr zu überprüfen. Ein-

schlägige Sicherheitsvorschriften seien erst viel später (1953) erlassen worden. Aber selbst, wenn das früher geschehen wäre, so wäre dies unerheblich. Es sei nämlich nicht üblich, bei Erlass neuer Sicherheitsvorschriften alte Bauwerke daraufhin zu untersuchen, ob sie den neuen Vorschriften entsprechen. Das Unterlassen von Nachprüfungen bereits bestehender Bauwerke stelle sich nicht als Verletzung der im Verkehr üblichen Sorgfalt dar.

Denn weder das beklagte Land noch sein Rechtsvorgänger hätten Anlaß gehabt, eine akute Geländebruchgefahr anzunehmen, weil sich Anzeichen hierfür weder am Pier noch an der Uferschutzmauer gezeigt hätten. Ohne solche Anzeichen hätten aber, wollte man eine Prüfungspflicht bejahen, kein vernünftiger Grund bestanden, die Untersuchung auf den dem hier in Frage kommenden Schadensbereich entsprechenden Teil der Uferschutzmauer zu beschränken. Man hätte vielmehr dann schon sämtliche Hafenanlagen einer Nachprüfung unterziehen müssen. Solche überaus aufwendigen Maßnahmen seien für das Land unzumutbar gewesen. Das Land hätte Bohrungen vornehmen und die gewonnenen Proben untersuchen lassen müssen, um sehr genaue Aufschlüsse über Bodenverhältnisse (Schichtung, Lagerungsdichte, Reibungswinkel, Raumgewichte, Kohäsion usw.) zu erlangen. Ohne akuten Anlaß stelle die Unterlassung daher keine Sorgfaltsverletzung dar. An dieser Beurteilung ändere auch die Berücksichtigung der Weserkorrekturen nichts. Da zur Zeit der hier allein in Frage kommenden dritten Weserkorrektur die Erkenntnisse erst einige Jahre alt gewesen seien, könne den Bediensteten des Landes keine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden, wenn sie auch in den durch die Weserkorrektur entstandenen Veränderungen der Flußsohle keinen akuten Anlaß für umfassende und überaus kostspielige Untersuchungen gesehen hätten.

IV. Die Revision will diesen Standpunkt des Berufungsgerichts nicht gelten lassen. Sie meint, spätestens nach der dritten Weserkorrektion hätten Untersuchungen auf Grund der neuen Erkenntnisse einsetzen müssen; das Alter von wissenschaftlichen Theorien spiele keine Rolle. Ein Fachmann dürfe sich besseren wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht verschließen.

V. Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis zu folgen.

A. Keine Bedenken bestehen dagegen, daß es eine Haftung des beklagten Landes aus dem Gesichtspunkt des § 836 BGB verneint. Denn hierfür fehlt es an den tatbestandlichen Voraussetzungen. Die Revision hat in dieser Richtung auch keine Angriffe erhoben.

B. Wie der erkennende Senat bereits in seinen früheren Urteilen ausgesprochen hat, ist zu prüfen, ob sich der Schadensersatzanspruch der Klägerin aus einer Verletzung der vom beklagten Land im Vertrag von 1911 übernommenen Verpflichtungen und aus unerlaubter Handlung herleiten läßt.

1. Aus Vertrag.

Der Vertrag dient dem Zweck "der Aufstellung von zwei fahrbaren pneumatischen Getreidehebern ... auf dem Pier in B■■■■". Er erschöpft sich somit nicht in der Regelung einer Mitbenutzung des Piers durch die Klägerin. Haben die Parteien aber die Errichtung der Saugheberfahrbahn und des damit zusammenhängenden Betriebes ausdrücklich zum Vertragszweck erhoben, so handelte das beklagte Land vertragswidrig, wenn es durch die Einwirkungen, die von dem in seinem Eigentum

stehenden und seiner Unterhaltungspflicht unterliegenden Ufer ausgehen, eine Störung des Betriebes zuließ. Trifft das Land hierbei ein Verschulden, so hat es für den Schaden aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung einzustehen. Nach den für die Klägerin günstigen Feststellungen des Berufungsgerichts liegt eine solche vom Ufer ausgehende Störung vor. Der dort beginnende Geländebruch ist dadurch verursacht worden, daß sich der Bodenkörper des Ufers in Bewegung gesetzt und horizontale Kräfte ausgelöst hat, die die Bockkonstruktion der Saugheberanlage beschädigt haben. Dem Berufungsgericht ist jedoch darin zu folgen, daß dem beklagten Land ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, weil eine Verletzung der im Verkehr üblichen Sorgfaltspflicht nicht festzustellen ist.

Zu Unrecht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Anforderungen, die an die dem Lande obliegende Sorgfaltspflicht, vom Ufergelände ausgehende Störungen des Heberbetriebes abzuwenden, nach Sinn und Zweck des Benutzungsvertrages beurteilt werden müssen. Diese im übrigen auch den Grundsätzen von Treu und Glauben und der einschlägigen Verkehrsauffassung unterliegende Pflicht darf nicht überspannt werden. Die Ufermauer reichte zum Schutz der im Zeitpunkt der Errichtung der Heberanlage erkennbaren Gefahren aus. Soweit eine Vernachlässigung der Ufermauer vorgelegen haben soll, war sie für die Entstehung des Schadens der Klägerin unerheblich. Den Geländebruch aufzuhalten, war die Uferbefestigung in keinem Zeitpunkt geeignet. Andererseits bestand aber die Gefahr eines vom Ufer aus verursachten Geländebruches von Anfang an.

In den zwanziger Jahren war allerdings eine solche Gefahr in Fachkreisen nicht mehr unbekannt. Fachleute, wie sie zu den Bediensteten des beklagten Landes gehörten, mußten von diesem Zeitpunkt ab an sich auch eine solche Gefährdung der Saugheberanlage in Erwägung ziehen. Gleichwohl ist es kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht angesichts der besonderen Umstände des Falles eine Verletzung der dem beklagten Land obliegenden Sorgfaltspflicht verneint. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte das Land keinen konkreten Anlaß dazu, eine akute Gefährdung der Saugheberanlage anzunehmen. Es konnte sich für das Land nur die Frage stellen, ob man von ihm ohne irgendwelche äußeren Anzeichen einer wirklichen Gefährdung verlangen durfte, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die nach den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht auszuschließende Gefahr eines Geländebruches mit seinen Folgen für das Werk der Klägerin zu bannen. Diese Frage durfte es verneinen. Nach dem Berufungsurteil ist nämlich davon auszugehen, daß bei vernünftiger Betrachtung eine vorbeugende Maßnahme, die sich auf den vom Schaden bedrohten Teil der Heberanlage beschränkt hätte, nicht in Betracht kam. Da nichts darauf hindeutete, daß gerade der der Saugheberanlage gegenüberliegende Uferteil vom Geländebruch bedroht war, mußte die allein in Betracht kommende Totalerneuerung gerade dieses Teils der Uferschutzmauer als eine Maßnahme ins Blaue hinein erscheinen, die trotz eines ungewöhnlich hohen Kostenaufwandes ohne Sinn und Zweck bleiben konnte, während an irgendeiner anderen Stelle der Hafenanlage ein Geländebruch in Bewegung kommen konnte. Demgemäß brauchte das Land nur eine planvolle die gesamte Hafenanlage erfassende Erneuerung der

Uferbefeestigungen in Erwägung zu ziehen. Es hätte zwar nach den Feststellungen im Berufungsurteil auf Grund von Bohrungen besondere Gefahrenherde aufdecken können. Aber auch solche Arbeiten dürfte es als unzumutbar aufwendige vorbereitende Maßnahmen, die möglicherweise ebenfalls ohne Sinn und Zweck blieben, zurückstellen.

Es ist daher kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht das Land mangels jeglicher Anzeichen einer akuten Gefährdung für berechtigt erachtet, etwaige Maßnahmen über das Jahr 1951 (Schadenseintritt) hinauszuschieben. Das Land kann sich hierfür auch darauf berufen, daß entsprechende Sicherheitsvorschriften sogar erst später nach dem Eintritt des Schadens, nämlich erst 1953, erlassen worden sind und daß es nicht der Übung entspricht, die bereits vor Erlaß der Sicherheitsvorschriften errichteten Anlagen nachträglich daraufhin zu untersuchen, ob sie diesen Vorschriften gerecht werden.

Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht wird an dieser Beurteilung auch dann nichts geändert, wenn man eine durch die dritte Weserkorrektur verursachte Senkung der Flußsohle als mitwirkende Ursache des Geländebruchs berücksichtigt. Nach Treu und Glauben brauchte das beklagte Land auch die Weserkorrektur nicht zum Anlaß für eine so überaus aufwendige vollständige Erneuerung des Uferschutzwerkes zu nehmen.

2. Aus unerlaubter Handlung.

Aus denselben Gründen greift auch keine Haftung aus unerlaubter Handlung durch. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Klägerin nicht genötigt wäre, die erschwerenden Voraussetzungen des § 839 BGB darzutun, daß sie vielmehr

unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung grundsätzlich Schadensersatz vom beklagten Land als dem Träger der Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Uferanlage verlangen könnte (BGH Urt.v. 30. April 1953 - III ZR 377/51 - = NJW 1953, 1296; und vom 13. Februar 1964 - III ZR 17/63 - BGHWarn 1964 Nr. 60 = MDR 1964, 399; Wüsthoff, Einführung in das Deutsche Wasserrecht, 3. Aufl. S. 117). Die allgemeine im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zu beurteilende Verkehrssicherungspflicht des beklagten Landes kann aber nicht weiter gehen als eine vertragliche. Sie darf auch hier nicht überspannt werden. Deshalb entfällt auch eine Haftung aus unerlaubter Handlung.

VI. Die Verfahrensrüge der Revision ist unbegründet.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 411, 402, 397 ZPO, weil das Berufungsgericht dem Antrag der Klägerin vom 24. September 1965, den Sachverständigen, Professor Dr. H., zur Erläuterung seines Gutachtens vom 29. März 1965 zu laden, nicht entsprochen habe. Das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen vom 29. März 1965, der die entscheidenden Fragen bereits in seinem Gutachten vom 2. Januar 1962 beantwortet hatte, verhält sich über die Fragen, ob eine Senkung der Rammpfähle des Heberwerkes durch Überbelastung oder eine nicht lotgerechte Anbringung dieser Pfähle im Zeitpunkt der Errichtung der Heberbahn den Schaden verursacht haben können, beides Schutzbehauptungen des beklagten Landes. Beide Behauptungen hat das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin als nicht zutreffend angenommen. Der Sachverständige hat allerdings die weitere Behauptung des

beklagten Landes, daß im Bereich des staatlichen Piers ungünstige Untergrundverhältnisse vorliegen, bestätigt, aber nicht etwa mit dem beklagten Land daraus den Schluß gezogen, daß damit die in seinem Hauptgutachten ausgesprochenen Möglichkeiten eines Geländebruches oder der Einfluß aus Weserkorrekturen und aus Sog und Schwall vorbeifahrender Schiffe als Ursachen des Schadens auszuschließen hätten. Das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Im übrigen weist das Berufungsgericht zur Begründung seiner Ablehnung mit Recht darauf hin, daß die übrigen Fragen sich auf das frühere Gutachten bezogen und bereits beantwortet waren. Ein Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts ist daher nicht festzustellen.

VII. Die Revision erweist sich daher als unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann